

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und neun und dreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 6. Juni 1834.

Berathung über den Gesetzentwurf, die Rechte persönlicher, directer und indirecter Abgaben in Concurfen betr. — Berathung über den Entwurf eines Gesetzes zur Erläuterung einiger in der Bekanntmachung vom 2. November 1819 enthaltenen Bestimmungen.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Das über die vorhergehende Session aufgenommene Protocoll wird verlesen, genehmigt und durch D. Heinroth und D. v. Ammon mit vollzogen.

Auf der Registrande ist neu eingegangen:

1) Protocoll extract der 2. Kammer vom 3. Juni, einen in geheimer Sitzung zu berathenden Gegenstand betreffend; soll in nächster geheimer Session zum Vortrag gelangen. 2) Bericht der 4. Deputation, die Beschwerde der Hausbesitzer zu Alt- und resp. Neugeorgensfeld wegen Besteuerung ihrer Grundstücke betreffend; zum Druck und auf die Tagesordnung. 3) Dergl., die Beschwerde der Gemeinde zu Lauterbach wegen verweigerter Bezahlung der durch eine Steuervermessung verursachten Kettenzieherlöhne betreffend; auf die Tagesordnung.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung, zu welcher man nunmehr übergeht, ist die Berathung über den Gesetzentwurf, die Rechte persönlicher, directer und indirecter Abgaben in Concurfen betreffend.

Das Referat übernimmt in Abwesenheit des Bürgermeisters Bernhardi, Herr Bürgermeister Wehner. Letzterer verliest das allerhöchste Decret, sammt den Motiven zum Gesetzentwurf, und gedenkt zugleich, daß das vorliegende Gesetz zum Theil mit durch eine darauf gerichtete Petition der Leipziger Kaufmannschaft, hinsichtlich des in Leipzig bestehenden Bürgerschaftsvereins veranlaßt worden sei. Der Eingang des Deputationsberichts zu diesem Gesetzentwurf lautet folgender Maßen:

Daß und aus welchem Grunde eine gesetzliche Feststellung der Rechte, welche die persönlichen, directen oder indirecten Staatsabgaben in Concurfen haben sollen, jetzt, da in Ansehung dieser Art von Abgaben eine umfassende Umgestaltung stattgefunden hat, an der Zeit und rathlich sei? ist bereits in dem abgedruckten höchsten Decrete vom 17. jetzigen Monats, mit welchem der Gesetzentwurf,

die Rechte persönlicher, directer und indirecter Staatsabgaben in Concurfen betreffend, an die erste Kammer der Ständeversammlung gelangt ist, so wie im Eingange des Gesetzentwurfs und in den Motiven bei demselben, namentlich unter F. hinlänglich angedeutet.

Die mit Prüfung und Vorberathung des Gesetzentwurfs beschäftigte erste Deputation der ersten Kammer erkennt es an, daß die Zweifel und Bedenken, welche über die Anwendbarkeit der vorhandenen älteren gesetzlichen Bestimmungen entstehen und zu ei-

ner Verschiedenheit der Meinungen u. Erkenntnisse bei den Justizbehörden, hinsichtlich des Vorzugsrechts der Staatskasse Anlaß geben könnten, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes durch eine authentische Interpretation dieser älteren Bestimmungen, durch ausdrückliche Sanctionirung des Gerichtsgebrauchs und durch Beifügung einiger neueren Vorschriften, deren Nothwendigkeit sich auf die veränderte Art der Erhebung der indirecten Abgaben gründet, zu beseitigen seien, und daß es deshalb eines Specialgesetzes bedürfe, so lange der Mangel eines allgemeinen Civilgesetzbuchs und einer verbesserten Proceßordnung für Sachsen bestehet.

Mit den materiellen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, durch welche in der Hauptsache deutlich ausgesprochen und festgesetzt werden soll, daß und in wie weit das besagte der in den Motiven angezogenen Gesetzstellen wegen der dinglichen Staatslasten geordnete Vorzugsrecht im Concurse, welches deren Locirung in der ersten Classe zur Folge hat, auch auf die bereits eingeführten oder noch einzuführenden persönlichen (directen oder indirecten) dergleichen sich erstreckt, daß ferner die im Allgemeinen bewilligte Befreiung der für die Staatskasse bei Concurfen liquidirten Abgabenreste von den allgemeinen und besonderen Concurskosten, auch von rückständigen persönlichen Abgaben zu verstehen sei, erklärt sich die Deputation um so mehr einverstanden, als die neu eingeführten oder noch einzuführenden Abgaben der fraglichen Art zum Theil an die Stelle vorher bestandener treten, und in Ansehung dieser letzteren schon gesetzlich — im Mandate vom 4. Juni 1829. §. 63. — deren Vorzugsrecht anerkannt und in so weit eine authentische Interpretation der älteren Gesetze vorausgegangen ist. Die Deputation verkennt auch nicht das Gewicht der in den Motiven unter B. C. D. und E. dargelegten Gründe, aus denen die Bevorzugung aller persönlichen Staatsabgaben zum Besten der Staatskasse nothwendig und durch die neueren Verwaltungseinrichtungen hinsichtlich dieser Abgaben keineswegs überflüssig gemacht sei; und kann endlich die Rücksicht auf die Gläubiger, die durch das dem Fiscus einzuräumende Vorzugsrecht zurückzutreten genöthigt sind, theils aus den oben angegebenen Gründen, theils weil unverkennbar hier ein höherer Gesichtspunct in's Auge zu fassen ist, nicht so hoch anschlagen, daß sie dadurch genöthigt wäre, dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu versagen.

Es empfiehlt daher die Deputation der verehrten Kammer die Annahme des Gesetzes im Allgemeinen, und geht nunmehr auf die einzelnen Paragraphen über, bei denen sie einiges Wenige zu bemerken gefunden hat.

Da Behufs einer allgemeinen Discussion keines der Mitglieder das Wort begehrt, schreitet Referent sofort zur Verlesung des §. 1. des Gesetzes. Er lautet:

Rückständige persönliche (directe oder indirecte) Staatsabgaben, insbesondere auch rückständige Grenzzölle, Branntwein-, Bier-, Wein-, und Tabaksteuern, oder die wegen solcher Abgaben zu entrichtenden festen Aequivalente (Fixa), haben bei dem, zu des Abgabepflichtigen oder eines, vermöge gesetzlicher Bestimmung subsidiarisch Verhafteten Vermögen entstandenen Concurse, das, den oneribus überhaupt nach der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLII. §. 8. und, rücksichtlich der Oberlausitz, nach den daselbst geltenden Gesetzen zukommende, Vorzugsrecht.